

26. September 2017

WIEDEREINFÜHRUNG DER STEUERFREIHEIT VON SANIERUNGSGEWINNEN

MIT GESETZ VOM 27. JUNI 2017 WURDE DIE STEUERFREIHEIT VON SANIERUNGSGEWINNEN (WIEDER) ANGEORDNET. DIE NEUREGELUNGEN TRETEN ABER ERST IN KRAFT, WENN DIE EU-KOMMISSION DIE GESETZLICHE NEUREGELUNG BEIHILFERECHTLICH ABSEGNET. DAS NEUE GESETZ SOLL RÜCKWIRKEND FÜR ALLE SCHULDENERLASSE/SANIERUNGSGEWINNE AB DEM 8. FEBRUAR 2017 GELTEN; FÜR FÄLLE DAVOR GILT LAUT FINANZVERWALTUNG AUS VERTRAUENSCHUTZGRÜNDEN DIE ALTE RECHTSLAGE. ([mehr ...](#))